

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/323 vom 11. Dezember 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_323

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/323 du 11 décembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/323 del 11 dicembre 2008

Regeste

Art. 8 Abs. 3 ATSG, 28 Abs. 2ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, heute: Art. 28a Abs. 3 IVG). Wahl der Methode zur Bemessung der Invalidität bei teilerwerbstätigen Personen, die gleichzeitig im Haushalt tätig sind. Anwendbarkeit der sogenannten gemischten Methode. Art. 16 ATSG. Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich nicht mehr verwertbar, weil die Anforderungen an einen adaptierten Arbeitsplatz so hoch sind, dass auch auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt kein solcher Arbeitsplatz existiert (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Dezember 2008, IV 2007/323). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_228/2009.

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG (in der hier massgebenden, bis 31. Dez. 2007 geltenden Fassung) i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 2 bis IVG in der hier massgebenden, bis 31. Dez. 2007 geltenden Fassung). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2 bis IVG (in der bis 31. Dez. 2007 geltenden Fassung) festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2 ter Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Laut Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganzjährig erwerbstätig wäre. In ständiger Praxis prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig

oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person und deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150).

1.2 Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen teilt diese Auffassung nach wie vor nicht. Es geht weiterhin davon aus, dass Art. 8 Abs. 3 ATSG eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Aufgabenbereich (Haushalt) nur zulasse, wenn und soweit der versicherten Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen Gesundheitsfall objektiv nicht zumutbar sei (vgl. etwa die Urteile vom 22. Januar 2007, IV 2006/60, Erw. 1b, und vom 30. November 2007, IV 2006/175, Erw. 1b und c). Das Bundesgericht hat in BGE 133 V 504 ff. seine Rechtsprechung bestätigt. Es hat ausgeführt, der Rechtsauffassung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen liege ein unzutreffender Rechtsbegriff der Invalidität und ein unrichtiges Verständnis der gemischten Methode zugrunde. Die gemischte Methode ergebe sich aus Art. 28 Abs. 2 ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung), welcher der allgemeinen Regelung von Art. 8 Abs. 3 ATSG vorgehe (vgl. die Erw. 3.3 des genannten Bundesgerichtsurteils). Die Frage, ob eine versicherte Person im hypothetischen Gesundheitsfall vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachginge, vollzeitlich im Aufgabenbereich tätig wäre oder neben der Ausübung einer Teilzeiterwerbstätigkeit auch noch im Aufgabenbereich tätig wäre, betrifft aber entgegen der Auffassung des Bundesgerichts weder die Definition der Invalidität noch den "Mechanismus" der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung. Vielmehr geht es bei der Beantwortung dieser Frage ausschliesslich um die Auswahl zwischen den drei zur Verfügung stehenden Bemessungsmethoden, die alle drei dasselbe Ziel anstreben, nämlich die Ermittlung des richtigen Invaliditätsgrades. Es handelt sich also nur um die Definition des Auswahlkriteriums. Das Bundesgericht hingegen scheint davon auszugehen, dass zu jeder der drei Bemessungsmethoden ein eigener Invaliditätsbegriff gehöre, dass also die Bemessungsmethode den Invaliditätsbegriff definiere und nicht der Invaliditätsbegriff die Bemessungsmethode. Wenn das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen auf die Zumutbarkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen Gesundheitsfall abstellt, um die anwendbare Bemessungsmethode zu bestimmen, operiert es demnach weder mit einem unzutreffenden Rechtsbegriff der Invalidität noch mit einem unrichtigen Verständnis der gemischten Methode, sondern es verwendet allenfalls ein falsches Kriterium zur Auswahl der Bemessungsmethode (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich im Aufgabenbereich oder gemischte Methode).

1.3 Das Bundesgericht hat sich im bereits genannten BGE 133 V 504 ff. (vgl. auch das bundesgerichtliche Urteil vom 25. Juli 2007, 9C_15/2007, Erw. 6.3) darauf berufen, dass Art. 28 Abs. 2 ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) als *lex specialis* dem Art. 8 Abs. 3 ATSG als *lex generalis* vorgehe. Die Anwendung der *lex specialis*-Regel ist nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen der Konflikt zwischen zwei sich widersprechenden, aber gleichzeitig Anwendung erheischenden Rechtsnormen beigelegt werden muss. Wenn das Bundesgericht also zur Widerlegung der Auffassung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen auf diese Regel zurückgreift, so kann das nur so verstanden werden, dass das Bundesgericht ebenfalls annimmt, Art. 8 Abs. 3 ATSG betrachte nur jene versicherten Personen als im hypothetischen Gesundheitsfall im Aufgabenbereich tätig, denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen

Gesundheitsfall objektiv nicht zumutbar wäre. Das Bundesgericht akzeptiert also im Ergebnis die Auslegung des Art. 8 Abs. 3 ATSG durch das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen als korrekt. Es geht dann aber davon aus, dass Art. 28 Abs. 2 ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) eine von Art. 8 Abs. 3 ATSG abweichende Definition des Kriteriums zur Auswahl der Methode der Invaliditätsbemessung enthalte und dass diese abweichende Definition als die speziellere vorrangig sei. Nun ist aber nicht ersichtlich, weshalb Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 28 Abs. 2 ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) sich widersprechen sollten, denn ausserhalb der Invalidenversicherung gibt es keine Anwendungsfälle des Art. 8 Abs. 3 ATSG. Es macht also gar keinen Sinn, von Art. 8 Abs. 3 ATSG als der generellen und von Art. 28 Abs. 2 ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) als der speziellen Norm zu sprechen. Die Anwendungsbereiche der beiden Normen sind deckungsgleich. Art. 28 Abs. 2 ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) müsste demnach, wenn die Interpretation des Bundesgerichts richtig wäre, bewusst eine von Art. 8 Abs. 3 ATSG abweichende Regelung enthalten. Art. 8 Abs. 3 ATSG ist die Grundlage für die Existenz weiterer Methoden zur Bemessung der Invalidität neben der in Art. 16 ATSG geregelten. Gleichzeitig enthält Art. 8 Abs. 3 ATSG aber mit dem Verweis auf die Zumutbarkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit eines der Kriterien, nach denen im Einzelfall zwischen den drei zur Verfügung stehenden Bemessungsmethoden (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich im Aufgabenbereich, gemischte Methode) zu wählen ist. Die Abs. 2 bis und 2 ter des Art. 28 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) sind somit nur Vollzugsnormen. Sie regeln die Details zu den in Art. 8 Abs. 3 ATSG vorgegebenen Kriterien, nach denen im Einzelfall die Bemessungsmethode auszuwählen ist. Sie stehen also zu Art. 8 Abs. 3 ATSG nicht im Verhältnis von *lex specialis* zu *lex generalis*, sondern im Verhältnis von Vollzugsrecht zu materiellem Recht. Dies schliesst es aus, den Art. 28 Abs. 2 ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) aus seinem systematischen Zusammenhang herauszureissen und nur auf sich selbst bezogen abweichend von Art. 8 Abs. 3 ATSG auszulegen. Das Argument des Bundesgerichts, der Gesetzgeber habe mit Art. 28 Abs. 2 ter IVG (in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) nur die höchstrichterliche Praxis zu einer Bestimmung in der IVV zum Gesetz machen wollen, ist unter diesen Umständen nicht stichhaltig. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vertritt deshalb weiterhin die Auffassung, dass sich die Wahl der Methode der Invaliditätsbemessung danach richten müsse, wie weit es der versicherten Person im hypothetischen Gesundheitsfall objektiv zumutbar wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen kann sich dabei auch auf die Gesetzesmaterialien stützen. Schon die Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 1958 zum IVG hat nämlich unmissverständlich festgehalten: "Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei volljährigen Versicherten, welche vor Eintritt der Invalidität nicht erwerbstätig waren, die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt wird, sofern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist" (Separatdruck S. 26). Es geht bei der Statusfrage, d.h. der Methodenwahl, genau gleich wie es beim Einkommensvergleich "nicht um den Vergleich von tatsächlichen, sondern von möglichen Erwerbseinkommen geht" (Separatdruck S. 127), um eine Hypothese, die aus der Zumutbarkeit abzuleiten ist. Nun ist aber nicht damit zu rechnen, dass das Bundesgericht seine Praxis aufgeben wird. Unter diesen Umständen bleibt dem Versicherungsgericht nichts anderes übrig, als auch im vorliegenden Fall die bundesgerichtliche Praxis zur Anwendung zu bringen.

1.4 Die Beschwerdeführerin hat im

"Fragebogen zur Rentenabklärung betreffend Erwerbstätigkeit/Haushalt" am 15. Februar 2006 angegeben, ohne die Behinderung ginge sie zu 50% einer Erwerbstätigkeit nach. Anlässlich der Haushaltabklärung vom 30. März 2006 hat sie diese Aussage wiederholt. Im Bericht über die Haushaltabklärung fehlt zwar die notwendige Protokollierung der Fragestellung und die Antwort der Beschwerdeführerin ist nur sinngemäss wiedergegeben worden. Aber angesichts der Angaben der Beschwerdeführerin im Fragebogen und angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin auch in ihren Eingaben im Beschwerdeverfahren nie behauptet hat, dass sie ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung im Umfang von mehr als 50% einer Erwerbstätigkeit nachginge, ist die Beschwerdeführerin mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit als zu 50% erwerbstätig und im Rest als im Haushalt tätig zu qualifizieren. Ihre Invalidität ist deshalb anhand der sogenannten gemischten Methode zu ermitteln.

E. 2

2.1 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung allfälliger notwendiger und zumutbarer Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit in der Regel ausschlaggebendes Element der Invaliditätsbemessung - ist die ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung. Dr. med. E. ___ hat in seinem Gutachten vom 7./21. Februar 2007 zwei Arbeitsfähigkeitsschätzungen abgegeben, die eine bezogen auf den von der Beschwerdeführerin erlernten Beruf der Verkäuferin, die andere bezogen auf eine beruflich nicht näher definierte, aber der Behinderung bestmöglich Rechnung tragende Erwerbstätigkeit. Eine ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung weist notwendigerweise zwei Komponenten auf, eine qualitative und eine quantitative. Für eine Tätigkeit im erlernten Beruf einer Verkäuferin hat Dr. med. D. ___ eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 40% angegeben, für eine der Behinderung adaptierte Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80%, jeweils bei voller Stundenpräsenz. Da die Beschwerdeführerin ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung nur zu 50% einer Erwerbstätigkeit nachginge, bestünde in einer adaptierten Tätigkeit an sich keine relevante Einschränkung, denn die Beschwerdeführerin könnte ohne weiteres eine Leistung von 50% erbringen, auch sie dazu etwas mehr als die Hälfte der üblichen Tagesarbeitszeit aufwenden müsste, da sie ja in ihrem Rendement behinderungsbedingt um einen Fünftel eingeschränkt ist. Dr. med. D. ___ hat die qualitative Komponente der Arbeitsfähigkeit definiert, indem er die Bedingungen aufgelistet hat, die eine Erwerbstätigkeit erfüllen müsste, um als für die Beschwerdeführerin adaptiert zu gelten. Es handelt sich um eine Tätigkeit, bei der die Hände praktisch nicht eingesetzt werden müssen, bei der insbesondere keine fein-, aber auch keine grobmotorischen Arbeiten mit den Händen ausgeführt werden müssen, bei der nicht vorwiegend gestanden oder umhergegangen werden muss, die keine regelmässige Arbeit über der Horizontalen, kein Heben und Tragen von Lasten über 3 kg und keine Einnahme unphysiologischer Körperpositionen (insbesondere gebückt oder kniend) erfordert. Positiv formuliert handelt es sich bei einer den körperlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin adaptierten Tätigkeit also um eine vorwiegend sitzend auszuübende Arbeit, bei der weder ein feinmotorischer noch ein grobmotorischer Einsatz der Hände notwendig ist. Damit entfallen nicht nur Sekretariatsarbeiten oder ähnliche Tätigkeiten (z.B.

ein Einsatz der Beschwerdeführerin als gelernte Verkäuferin an der Kasse eines Detailhandelsgeschäfts), die notwendigerweise einen erheblichen Anteil an rein feinmotorischem Einsatz der Hände (Tastatur) erfordern, sondern auch industrielle oder gewerbliche Arbeiten wie etwa die Montage von leichten Elektrogeräten oder die Bedienung von Maschinen. Erst recht entfallen Tätigkeiten, in denen "zugepackt" werden muss, in denen also grobmotorisch und mit mehr oder weniger Kraftaufwand gearbeitet werden muss. Dazu gehört zu weiten Teilen auch die Tätigkeit als Verkäuferin, denn dabei muss ausgepackt, umhergetragen, aufgeschichtet usw. werden. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. D. ___ für eine Tätigkeit der Beschwerdeführerin im erlernten kann deshalb nicht überzeugen. Dr. med. D. ___ dürfte sich zu wenig mit der Natur der einzelnen Tätigkeiten befassen haben, aus denen sich die Arbeit einer Verkäuferin zusammensetzt. Rein intellektuelle Tätigkeiten, die sich auf Hilfsarbeitsniveau bewegen, gibt es auch auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht. Eine qualifiziertere, rein intellektuelle Tätigkeit würde eine sogenannte höherwertige Umschulung der Beschwerdeführerin voraussetzen. Eine solche Umschulung wäre angesichts der auf das Primarschulniveau beschränkten schulischen Ausbildung, angesichts der Ausbildung zur Verkäuferin und angesichts der entsprechend bescheidenen intellektuellen Begabung und Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zum Scheitern verurteilt. Da der erste Umschulungsschritt in einer Verbreiterung der schulischen Grundlagen bestehen müsste, wäre eine höherwertige Umschulung wohl erst kurz vor der Pensionierung der 1952 geborenen Beschwerdeführerin abgeschlossen. Die verbleibende erwerbliche Aktivitätsdauer wäre im Vergleich zum Umschulungsaufwand unverhältnismässig. Da eine - notwendigerweise höherwertige - Umschulung also nicht in Frage kommt und da die Tätigkeit als Verkäuferin nicht behinderungsadaptiert ist, bleibt als mögliche zumutbare Invalidenkarriere nur die Ausübung einer Hilfsarbeit, die alle qualitativen Anforderungen erfüllen muss. In Frage kommen wohl nur noch reine Kontroll- und Überwachungsarbeiten, die sitzend ausgeübt werden können und die zur Behebung von Störungen oder als Reaktion auf festgestellte Abweichungen von der Norm keinen feinmotorischen oder kraftvollen Einsatz der Hände erfordern. Derartige Kontroll- und Überwachungsarbeiten stellen naturgemäss besondere Anforderungen an die Aufmerksamkeit, die Konzentrationsfähigkeit, die Zuverlässigkeit, die Ausgeglichenheit und die Fähigkeit, unter Entscheidungs- oder Handlungsdruck überlegt vorzugehen. Diesen Anforderungen vermag die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer psychischen Probleme (formale Denkstörungen, leichte Antriebsstörungen, Affektlabilität, Depressivität, Ängste und allgemeine Unsicherheit als Folge der rezidivierenden, zwischen leicht und mittelschwer wechselnden depressiven Störung) nicht in dem Ausmass zu genügen, das erforderlich wäre, um eine reine Kontroll- oder Überwachungstätigkeit so gut auszuüben, dass ein rein ökonomisch denkender Arbeitgeber bereit wäre, sie einzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Prognose in somatischer Hinsicht aufgrund der fortschreitenden degenerativen Veränderungen insbesondere der Hände ungünstig ist, was im Gefolge auch für die Prognose in psychiatrischer Hinsicht zutreffen dürfte. Dieser zusätzliche Nachteil der Beschwerdeführerin würde einem potentiellen Arbeitgeber nicht entgehen. Letzterer würde darin bestärkt, die Beschwerdeführerin nicht einzustellen. Auch auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt finden sich keine Arbeitgeber, die bereit sind, eine Arbeitnehmerin zu beschäftigen, die ihre Aufgabe behinderungsbedingt nicht zufriedenstellend ausüben kann und bei der überdies damit zu rechnen ist, dass sich die Leistungsfähigkeit in Zukunft noch weiter vermindern wird. Wenn eine solche Person

eingestellt wird, kann es sich beim entsprechenden Lohn nur um einen in bezug auf die Ermittlung der Invalideneinkommens irrelevanten sogenannten Soziallohn handeln. Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer zwar theoretisch noch in einem erheblichen Ausmass - quantitativ - arbeitsfähig ist, dass die qualitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aber so stark ist, dass auch auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt keine Arbeitsstelle mehr existiert, an welcher es der Beschwerdeführerin möglich wäre, ihre Restarbeitsfähigkeit einzusetzen. Da diese Restarbeitsfähigkeit also wirtschaftlich nicht mehr verwertbar ist (vgl. ZAK 1991 S. 319 ff. Erw. 4a a.E.; vgl. auch das Bundesgerichtsurteil vom 17. Dezember 2008; 9C_854/2008), besteht für den erwerblichen Teil eine vollständige Invalidität. Die anteilige Invalidität beläuft sich somit auf 50%.

2.2 Es bleibt die anteilige Invalidität im eigenen Haushalt zu ermitteln. Bei der Haushaltsabklärung hat es sich bei genauer Betrachtung nicht um eine Abklärung an Ort und Stelle, sondern um eine reine Befragung an Ort und Stelle gehandelt. Der Abklärungsbericht enthält keinen Hinweis darauf, dass die Selbstangaben der Beschwerdeführerin in irgendeiner Form auf ihre Objektivität geprüft worden wären, obwohl dies angesichts der besonderen Persönlichkeit der Beschwerdeführerin unbedingt erforderlich gewesen wäre. Der behandelnde Psychiater hat die Beschwerdeführerin in seinem Bericht vom 28. Mai 2006 nämlich als narzisstisch und leistungsorientiert geschildert. Er hat ausgeführt, die Beschwerdeführerin verleugne passive, bedürftige Seiten, was zu vielen Missverständnissen mit dem Ehemann und den Verwandten führe, weil diese die Hilfsbedürftigkeit oft nicht wahrnehmen. Sie sei sehr tapfer, aber auch voller Erwartungen und Vorwürfe. Die Beschwerdeführerin selbst hat diese Einschätzung im Laufe des Verfahrens durch eigene Aussagen im Ergebnis bestätigt. Von einer Person mit diesen Eigenschaften können anlässlich einer Befragung zur Leistungsfähigkeit im Haushalt keine objektiven Angaben erwartet werden. Die Selbstangaben müssen zwangsläufig zu optimistisch ausfallen. Die ausserordentlich grosse Differenz zwischen den Selbstangaben der Beschwerdeführerin und der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung lässt sich nur so erklären, dass die Abklärungsperson diese Problematik nicht erkannt hat. Mangels psychologischer/psychiatrischer Kenntnisse ist die Abklärungsperson nicht in der Lage gewesen, hinter die von der Beschwerdeführerin aufgerichtete Fassade zu schauen. Als weiterer Mangel der Abklärung ist zu betrachten, dass die Abklärungsperson weiterhin eine Schadenminderungspflicht der Angehörigen bemüht hat, obwohl nach der überzeugenden Kritik von Hardy Landolt (vgl. Hardy Landolt, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 115 ff.) nicht mehr an der entsprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung festgehalten werden kann. Die Invalidität der Beschwerdeführerin im Haushalt hat ganz offenkundig nichts mit dem Vorhandensein von hilfsbereiten oder hilfsverpflichteten Familienangehörigen zu tun, denn zu messen ist nicht die Invalidität der Familie der Beschwerdeführerin, sondern die Invalidität der Beschwerdeführerin. Andernfalls wäre beispielsweise auch eine im Koma liegende Hausfrau nicht invalid, wenn sie nur eine ausreichende Zahl von Familienangehörigen hätte, die zusammen den eigentlich nur von ihr zu besorgenden Haushalt vollumfänglich erledigen könnten, ohne dass es für den Einzelnen zu einer unzumutbaren Belastung käme. Die Abklärung im Haushalt vom 30. März 2006 vermag also nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen, dass die Beschwerdeführerin im Haushalt nur zu 21% invalid wäre. Die entsprechende Invalidität kann nicht ausschliesslich durch eine Abklärung an Ort und Stelle ermittelt werden. Auch eine

ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf den konkreten Haushalt kann mit Rücksicht auf die hier ebenfalls massgebende Zumutbarkeit der Arbeitsleistung im Einzelnen und im Gesamten ausreichen, um den Invaliditätsgrad mit dem erforderlichen Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Das trifft auf den vorliegenden Sachverhalt zu, denn der Bericht über die Haushaltabklärung lag Dr. med. D.____ zusammen mit den übrigen IV-Akten vor. Er konnte also die durch die Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit bewirkten Einschränkungen der Beschwerdeführerin im eigenen Haushalt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit bemessen. Seine Arbeitsfähigkeitsschätzung vermag zu überzeugen. Die Beschwerdeführerin weist demnach im Haushalt eine Invalidität von 60% auf. Das ergibt eine anteilige Invalidität von 30%. Zusammen mit der anteiligen Invalidität im Erwerb von 50% resultiert ein Invaliditätsgrad von 80%. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. 2.3 Die Beschwerdeführerin hat sich im August 2005 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Gemäss Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG (in der hier massgebenden, bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) werden Rentennachzahlungen nur für zwölf der Anmeldung vorangehende Monate ausgerichtet. Wenn die Beschwerdeführerin also im August 2004 das sogenannte Wartejahr (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) erfüllt hatte, besteht der Rentenanspruch ab August 2004. Dr. med. A.____ hat am 30. August 2005 angegeben, bei der Beschwerdeführerin sei ab September 2000 eine generell vermehrte Entzündungsaktivität der seronegativen Spondylarthropathie aufgetreten. Ab diesem Zeitpunkt sei die Beschwerdeführerin als Verkäuferin zu mindestens 50% arbeitsunfähig gewesen. Hinweise darauf, dass es der Beschwerdeführerin zwischen September 2000 und August 2004 für längere Zeit wieder so gut gegangen wäre, dass die Arbeitsfähigkeit vorübergehend mehr als 80% betragen hätte, gibt es nicht. Die Beschwerdeführerin ist also durchgehend arbeitsunfähig gewesen. Es ist deshalb mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Wartejahr im August 2004 erfüllt gewesen ist. Da die somatische Gesundheitsbeeinträchtigung bereits im Jahr 2000 eine erhebliche Schwere aufgewiesen hat, wie sich der hohen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin als Verkäuferin entnehmen lässt, ist - wiederum mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit - erstellt, dass das von Dr. med. D.____ und Dr. med. E.____ ermittelte Ausmass der quantitativen und qualitativen Arbeitsunfähigkeit bereits zu Beginn des Wartejahres bestanden hat. Die Beschwerdeführerin hat deshalb rückwirkend ab August 2004 einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist rückwirkend ab 1. August 2004 eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin wird noch den Betrag der ganzen Invalidenrente zu ermitteln haben. Dazu ist die Sache an sie zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin praxisgemäss die gesamten Verfahrenskosten. Diese betragen zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.-. Bemessen werden sie nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser rechtfertigt im vorliegenden Fall eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung (Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG) erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive

Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. August 2004 eine ganze Invalidenrente zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; der geleistete Kostenvorschuss im gleichen Betrag wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.